

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. APRIL 1950

NUMMER 32

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident. B. Innenministerium. K. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 1. 3. 1950, Verhalten der Behörden in Verwaltungsgerichtsverfahren. S. 337.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 3. 1950, In Italien ansässige deutsche Staatsbürger—Ausstellung von Ausweisen, die Pässen gleichwertig sind. S. 338. — RdErl. 27. 3. 1950, Aufhebung des Widerufs bei Zulassungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 339. — RdErl. 28. 3. 1950, Kriegsgräberfürsorge; Erstattung der Kosten für photographische Aufnahmen. S. 340. III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 4. 1950, Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge. S. 340.

C. Finanzministerium.

Erl. 14. 3. 1950, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 343. — Erl. 20. 3. 1950, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 343. — Erl. 20. 3. 1950, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 344. — AO. 31. 3. 1950, Technische Durchführung der Ausstellung von Lieferbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WBG für außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Stücke. S. 345. — Bek. 5. 4. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 346.

D. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 21. 3. 1950, Regelung der Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 347.

E. Verkehrsministerium.

RdErl. 27. 3. 1950, § 21 StVZO — Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge; hier: Einzelbau von Kraftomnibussen. S. 349.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. B. Innenministerium.

RdErl. 1. 10. 1949, Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen. S. 350.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 11. 1. 1950, Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen. S. 351. — RdErl. 25. 3. 1950, Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung. S. 351.

G. Arbeitsministerium.**H. Sozialministerium.****J. Kultusministerium.****K. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 3. 4. 1950, Verfahren zur Festlegung von Fluchlinien. S. 353.

L. Landeskanzlei.**Stellenausschreibungen.** S. 354.**A. Ministerpräsident****B. Innenministerium****K. Ministerium für Wiederaufbau****Verhalten der Behörden in Verwaltungsgerichtsverfahren**

RdErl. d. Ministerpräsidenten, d. Innenministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 3. 1950 — LK/VG — 259/2/50

Nach der VO. 165 ist grundsätzlich das Recht anerkannt, jeden Verwaltungsakt durch richterliche Entscheidung nachprüfen zu können. Von diesem Recht wird erfahrungsgemäß gerade in Angelegenheiten, die die Erfassung usw. von Wohnräumen betreffen, nachhaltig Gebraucht gemacht. Die Verwaltungsgerichte haben das Recht, auf Grund eines Antrages eine einstweilige Einstellung der Maßnahmen der Wohnungsbehörden anzuordnen. Derartige Anordnungen der Landesverwaltungsgerichte ergehen auf Grund richterlichen Ermessens, wobei es dem Gericht überlassen bleiben muß, ob und welche Beweise es für die Notwendigkeit der beantragten Entscheidung erhebt. In der Praxis sind von den kommunalen Instanzen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte auf einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht beachtet worden, vielmehr wurde der Versuch gemacht, trotz ergangenen Einstellungsbeschlusses Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Es ist mit der Staatsautorität und dem rechtstaatlichen Denken unvereinbar, daß derartige gerichtliche Entscheidungen nicht beachtet werden. Die Aufsichtsinstanzen würden in derartigen Fällen gehalten sein, die ihnen zustehenden Maßnahmen zur Durchsetzung des verwaltungsrichterlichen Spruches anzuordnen und sogar sie durchführen zu lassen. Darüber hinaus setzen sich die betreffenden Kommunalinstanzen der Regelfpflicht wegen Amtspflichtverletzung aus.

Ebenso entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß sich die Kommunalinstanzen, die ja in diesen Fällen selbst Partei sind, während der Dauer des gerichtlichen

Verfahrens jeglichen Versuches, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen, enthalten. Sind gegen die von einem Landesverwaltungsgericht getroffene einstweilige Anordnung von Seiten der Wohnungsämter Bedenken zu erheben, so ist zur Geltungsmachung dieser Gesichtspunkte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Raum genug. Es muß deshalb jeder Anschein vermieden werden, der den Eindruck einer Einwirkung auf das Verfahren oder den entscheidenden Richter außerhalb der Verhandlungsführung im Prozeß erwecken könnte, wie in einem Einzelfall zu beanstanden war, wo die Entscheidung und der entscheidende Richter öffentlich in unzulässiger Weise angegriffen wurden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 337.

B. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****In Italien ansässige deutsche Staatsbürger — Ausstellung von Ausweisen, die Pässen gleichwertig sind**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1950 — Abt. I — 17 — 8 Nr. 551/50

Nachstehende auszugsweise Abschrift einer Denkschrift über ein Abkommen zwischen dem Italienischen Außenministerium und der Paßstelle der alliierten Hohen Kommission in Rom wird zur Kenntnisnahme und Belehrung etwaiger Antragsteller mitgeteilt.

Denkschrift

In Italien ansässige deutsche Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aus den Westzonen Deutschlands oder den Westsektoren Berlins stammen, können persönlich oder schriftlich beim „Permit Office“ (Paßbüro) der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Rom (bei Ausfüllung von drei Exemplaren eines

besonderen Formblattes, das das Büro selbst jedem Antragsteller liefert, und unter Beifügung von drei von den italienischen Polizeibehörden oder Dienststellen beglaubigten Photographien in Paßformat beantragen, daß ihnen ein „temporary travel document“ (zeitweiliger Reiseausweis) ausgestellt wird, der demjenigen identisch ist, den die alliierten Behörden den in Westdeutschland oder in den Westsektoren Berlins ansässigen deutschen Staatsbürgern gewähren.

Das alliierte „Permit Office“ wird nach rascher Überprüfung der Wahrhaftigkeit der in Italien kontrollierbaren Angaben die Gesuche an das „Combined Travel Board“ (englisch-französisch-amerikanische gemischte Kommission, die seit Jahren den Personenverkehr zwischen Westdeutschland und dem Ausland regelt) weiterleiten, das bisher seinen Sitz in Berlin hatte und kürzlich nach Herford (britische Zone) verlegt worden ist.

Wenn dieses Büro seinerseits feststellt, daß die Angaben über die Herkunft der betreffenden und die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft wahrheitsgemäß sind, wird es den betreffenden „Reiseausweis“ dem römischen „Permit Office“ übersenden.

Das römische „Permit Office“ wird wöchentlich an das Außenministerium, Abteilung Ausländer, (das dann eine Durchschrift an das Innenministerium, Generaldirektor Ps weiterleitet) ein Verzeichnis der bei dem „Combined Travel Board“ eingegangenen Anträge, der von ihm ausgestellten „Reiseausweise“ und abschlägig beschiedenen Gesuche übersenden.

Diese „Reiseausweise“ haben die Gültigkeit von Pässen und gelten für dasjenige Land, in dem der Inhaber ansässig ist.

Somit ist das „Permit Office“ auf diesem Gebiet wie ein Konsulat für die in Italien ansässigen Deutschen tätig.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen

— Paßstellen —

nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 338.

Aufhebung des Widerrufs bei Zulassungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1950 — I — 128 — 10
Nr. 1626/49

In Änderung des Abs. 4 meines RdErl. vom 30. Juli 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 — MBl. NW. 1949 S. 777 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß Zulassungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ab sofort nicht mehr auf Widerruf ausgesprochen werden. Nur in Fällen, in denen es sich um Vermessungsingenieure handelt, die aus privaten oder staatlichen Kassen ein Einkommen beziehen, das das Existenzminimum eines Vermessungsingenieurs übersteigt (z. B. bei Ruhegehaltsempfängern mit Bezügen über dem Existenzminimum) bitte ich vorerst noch nach den Weisungen des Abs. 4 des o. a. RdErl. zu verfahren. Bei Prüfung der Frage des Existenzminimums bitte ich nicht kleinlich zu verfahren.

Der Text in den Zulassungsurkunden ist entsprechend abzufassen. Ich bitte ferner, in dem Wortlaut der Zulassungsurkunde statt „Landesteil“ nur „Landes“ zu setzen.

Bei Zulassungen, die nach dem 8. Mai 1945 ausgesprochen sind, ist sinngemäß zu verfahren. Der Widerruf ist in jedem Falle schriftlich aufzuheben. Der Vorgang ist unter Bezugnahme auf diesen RdErl. in den Akten festzulegen.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden gebeten, die von den Regierungspräsidenten durchzuführende Maßnahme bereitwilligst durch Mitteilung der angeforderten Angaben zu unterstützen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren.

An die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes.

— MBl. NW. 1950 S. 339.

Kriegsgräberfürsorge; Erstattung der Kosten für photographische Aufnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1950 —
Abt. I — A/4 — 1 Nr. 692/50

Die sowjetischen Behörden wünschen photographische Aufnahmen von den Friedhöfen, die nach ihrer Ausgestaltung besichtigt und den deutschen Behörden zur Betreuung übergeben werden. Ich habe mich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß die hierdurch entstehenden Kosten Besatzungskosten darstellen und daher im „time sheets-Verfahren“ gegen den Auftragshaushalt zu liquidieren seien. Die hierauf eingereichten Anträge mehrerer Städte und Kreise wurden mit dem Hinweis abgelehnt, daß es sich um allgemeine Kosten der Kriegsgräberfürsorge handele. Eine Besprechung der Frage mit dem zuständigen britischen Beamten versprach keine Änderung des Standpunktes der Besatzungsbehörde. Die Kosten werden daher auf das Land übernommen.

An die Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen
nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 340.

III. Kommunalaufsicht

Aenderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1950 — III B 4/301

Unter dem 1. Juli 1949 (Nr. 9/49) hat die Verwaltung für Wirtschaft des vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt a. Main den unter Ziffer 5) abgedruckten Runderlaß über die Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge erlassen. Der Runderlaß wurde veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 66 vom 4. August 1949 — S. 3 — und im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft — Teil II Nr. 13 — vom 30. Juli 1939; außerdem ist er allen Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen sowie den unteren Preisbehörden unmittelbar zugegangen.

Über das künftig anzuwendende Verfahren bei Neueinführung oder Änderung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge zur Erlangung der preisrechtlichen und aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — ergänzend zu Abschnitt C des RdErl. Nr. 9/49 — folgendes bestimmt:

1. Das in dem RdErl. des früheren Reichs- und Preuß. Ministers des Innern, zugleich im Namen des früheren Reichskommissars für die Preisüberwachung vom 7. Juli 1937 — MBiV. S. 1113 — und im RdErl. des früheren Reichsministers des Innern vom 21. Juni 1940 — RMBiV. S. 1205 — angeordnete Geschäftsverfahren wird wie folgt geändert:

Die Anträge auf Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren sind

- von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern an die zuständige Kreisverwaltung — Kommunalaufsicht — und
- von den kreisfreien Städten und Landkreisen an die zuständigen Regierungspräsidenten — Kommunalaufsicht —

einzureichen. Diese Dienststellen prüfen den Antrag in formeller und materieller Hinsicht und leiten ihn, sofern sie ihn für begründet halten, der für die preisrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Dienststelle zu. Diese prüft den Antrag in preisrechtlicher Hinsicht und gibt ihn mit ihrer Stellungnahme an die Kommunalaufsichtsstelle zurück. Begründete Anträge sind alsdann unter Zusammenfassung der Stellungnahme der Kommunalaufsichtsstelle und der für Preisangelegenheiten zuständigen Dienststelle an den Herrn Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — Düsseldorf, Rheinmetallhaus, weiterzugeben, und zwar

- zu a) durch die Hand des zuständigen Regierungs-präsidenten — Kommunalaufsicht —**
zu b) unmittelbar.

Erst nach der preisrechtlichen Genehmigung des Herrn Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf darf die Genehmigung gem. § 77 Abs. 1 KAG. durch die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt werden.

2. Wenn zwischen der Preisbildungsstelle und der Gemeindeaufsichtsbehörde keine Einigung erzielt werden kann (vgl. Abschn. C I 2 letzter Absatz des RdErl. Nr. 9/49), wird der Herr Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle — mir die Vorgänge zuleiten, damit nötigenfalls die Entscheidung innerhalb der Landesregierung herbeigeführt wird.

3. Im Hinblick auf § 7 KAG., wonach die Gebühren im voraus zu bestimmen sind, kann es den Gemeinden nicht gestattet werden, einer Gebührenordnung rückwirkende Kraft beizulegen. Gemäß § 52 DGO. bedürfen alle Satzungen der Gemeinden der öffentlichen Bekanntmachung; sie treten frühestens 24 Stunden nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Vorschriften gelten auch für Gebührenordnungen; auf sie haben daher sowohl die Gemeinden als auch die Preisbildungsstellen und die Gemeindeaufsichtsbehörden Bedacht zu nehmen.

4. Der RdErl. Nr. 9/49 bezieht sich nur auf Benutzungsgebühren, nicht auch auf Verwaltungsgebühren. Die Genehmigungspflicht für letztere wurde durch den RdErl. des früheren Reichsministers des Innern, zugleich im Namen des früheren Reichspreiskommissars vom 16. April 1942 — MBiLV. S. 1736 — geregelt. Danach werden die Befugnisse der Preisbildungsstelle hinsichtlich der Verwaltungsgebühren von den Gemeindeaufsichtsbehörden ausgeübt. Hierbei verbleibt es, so daß es bei der Neueinführung oder Erhöhung von Verwaltungsgebühren neben der Einholung der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde keiner Vorlegung des Antrages bei der Preisbildungsstelle bedarf.

5. Runderlaß Nr. 9/49

An alle Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen (unteren Preisbehörden durch Preisüberwachungsstellen).

Betr.: Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge.

In dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Juni 1940 (RMBlV., Teil I, S. 1205) an die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden, der den Preisbehörden mit Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 85/40 vom 19. Juli 1940 (Mitt. Bl. I S. 541) zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß jede Neubelastung des Hausbesitzes durch Neueinführung und Erhöhung gemeindlicher Gebühren und Beiträge während des Krieges das Mietpreisniveau gefährden würde und die Stabilität der Mieten während des Krieges unter allen Umständen gewährleistet bleiben müsse. Aus diesem Grunde sind die Gemeinden ersucht worden, während des Krieges Gebühren und Beiträge für solche Einrichtungen, die schon vor dem 1. September 1939 bestanden haben und nicht erweitert oder verändert worden sind, grundsätzlich nicht zu erhöhen und die Schaffung neuer und die Erweiterung bestehender gemeindlicher Einrichtungen während der Dauer des Krieges auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Grundsatz der Stabilität der Mieten muß auch weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Auch die Änderung oder Neueinführung sonstiger Benutzungsgebühren und Beiträge kann sich auf das allgemeine Preisniveau ungünstig auswirken.

Mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 85/40 vom 19. Juli 1940 (Mitt. Bl. I S. 541) bei beabsichtigten Änderungen von Benutzungsgebühren oder Beiträgen, insbesondere für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Kanalisation, Schlachthof- und Kühlhausbenutzung sowie bei Neueinführung von gemeindlichen Einrichtungen der genannten Art bis auf weiteres von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

A. Änderung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge.

I.

1. Gebührenerhöhungen sind nur zulässig, wenn gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Änderung der Gebührenhöhe im Verhältnis zu den Betriebsleistungen bei sparsamster Wirtschaftsführung und bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine echte Kostensteigerung vorliegt. Hierzu müssen Berechnungen vorgelegt werden, die den anerkannten Grundsätzen der Kostenrechnung entsprechen.

2.

a) Eine Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage ohne gleichzeitige Erhöhung des gesamten Gebührenaufkommens der Gemeinde ist zulässig, wenn infolge erhöhter Belegungsdichte der Gebäude (z. B. durch Zuwanderung oder Zusammendrängung der Bevölkerung als Folge von Schäden und Ereignissen des vergangenen Krieges) vermehrte Leistungen gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Bemessung der Gebührenhöhe erforderlich sind und erbracht werden, die nach der bisherigen Gebührenbemessungsgrundlage durch die z. Z. aufkommenden Gebühren nicht gedeckt werden.

b) Im übrigen ist eine Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage nur zulässig, wenn dadurch das gesamte Gebührenaufkommen der Gemeinde keine Erhöhung erfährt und die eintretenden Belastungsverschiebungen für den Gebührenpflichtigen im einzelnen Fall auf ein bescheidenes Ausmaß beschränkt bleiben.

3. Infolge eines Bevölkerungsrückgangs entstehende Einnahmeausfälle dürfen unbeschadet der Fälle unter I Abs. 1 und 2 nicht durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden.

II.

Soweit in den Fällen unter I Abs. 1 und 2 die Notwendigkeit für eine Neuregelung der Gebühren besteht, kann die Gebührenänderung genehmigt werden, wenn ausreichende Unterlagen von den Gemeinden vorgelegt und die nachstehenden Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Über die reine Kostendeckung der betreffenden Einrichtung dürfen Überschüsse nicht vorgesehen werden.

2. Die Erhebung von Finanzzuschlägen ist unzulässig.

3. Ordentliche Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sind unter Zugrundelegung des Anschaffungswertes und der wirtschaftlichen Nutzungsduer der Wirtschaftsgüter zu errechnen. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, so ist er nach den Wertverhältnissen zu schätzen, die im Zeitpunkt der Anschaffung maßgebend waren. In der Verwaltungsrechnung werden die so ermittelten Abschreibungsbeträge der Erneuerungsrücklage zu Lasten des ordentlichen Haushalts zugewiesen. Aus den Mitteln der Erneuerungsrücklage werden die Tilgungen auf das Fremdkapital geleistet, mit dem noch verbleibenden Rest können notwendige Erneuerungen bestreitet werden, gleichviel aus welcher Veranlassung sie vorgenommen werden.

4. Die Kosten der Beseitigung von Kriegsschäden dürfen sich nicht auf die Gebührenhöhe auswirken.

5. Bei den Personalkosten dürfen Mehrkosten nur auf Grund von Änderungen der Besoldungsvorschriften und der Tarifverträge Berücksichtigung finden.

6. Bei den Sachkosten dürfen nach Maßgabe sparsamster Wirtschaftsführung nur die wirklich notwendigen Mehrkosten Berücksichtigung finden.

7. Soweit zur Zeit noch Eigenkapital in den Anlagevermögen enthalten ist, kann eine Verzinsung des Eigenkapitals im Gegensatz der Verzinsung des Fremdkapitals regelmäßig nicht beansprucht werden.

B. Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge.

Neueinführungen gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge werden regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn neue gemeindliche Einrichtungen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen erforderlich sind. Für die Bemessung der Gebühren gelten die Bestimmungen des Abschnittes A. entsprechend.

C. Verfahren.

I.

1. Die Preisbildungsstellen werden ermächtigt, über Anträge auf Änderung und Neueinführung von gemeindlichen Benutzungsgebühren und Beiträgen zu entscheiden. Die in dem Runderlaß Nr. 85/40 vom 19. Juli 1940 (Mitt. Bl. I S. 541) vorgesehene Berichterstattung vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Änderung oder Neueinführung kommunaler Gebühren und Beiträge entfällt demnach. Ich bitte jedoch, mich durch Übersendung einer Abschrift der Genehmigungsbescheide bei Änderungen oder Neueinführungen kommunaler Gebühren oder Beiträge zu unterrichten.

2. In dem Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern zugleich im Namen des Reichskommissars für die Preisbildung vom 7. Juli 1937 (Min. Bl. d. R. u. Pr. Min. d. Innern Nr. 28) betreffend Verordnung über die Auswirkung des Verbots von Preiserhöhungen auf Gemeindeabgaben sowie die Entgelte der Versorgungsbetriebe ist vorgeschrieben, daß an den Reichs- und Preuß. Minister des Innern unter eingehender Darlegung des Sachverhalts auf dem Dienstwege zu berichten sei, wenn sich die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde mit den Entscheidungen der Preisbehörde nicht abfinden zu können glaubte. Kommt auf Grund der Bestimmungen der Abschnitte A. und B. dieses Runderlasses künftig eine Einigung mit den Genehmigungsbehörden (Aufsichts- oder Beschlußbehörden) nicht zustande, so ist mir durch die zuständige Preisbildungsstelle unter Beifügung einer Stellungnahme des Innenministers als der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde zu berichten.

3. Wegen der Auswirkungen von Erhöhungen oder Neueinführungen von kommunalen Gebühren und Beiträgen auf die Miethöhe verbleibt es bei den Bestimmungen der Ziffer 43 des Runderlasses Nr. 184/37 vom 12. Dezember 1937 (Mitt. Bl. Sondernummer vom 15. Dezember 1937), des Runderlasses Nr. 154/37 vom 9. Oktober 1937 (Mitt. Bl. Nr. 15/16 sowie des Runderlasses Nr. 5/47 vom 2. März 1947/Rundschreiben Nr. 44 Ziff. 4 (VfWMBI. B. S. 28).

II

Dem Antrag auf Genehmigung wird regelmäßig eine Stellungnahme der zuständigen Gemeindevertretung beizufügen sein, aus der sich ergibt, ob die Gemeindevertretung sich über die Auswirkungen einer Abwägung der Mehrbelastungen infolge der Erhöhung oder Neueinführung von Gebühren und Beiträgen auf die Mieter Klarheit verschafft hat.

Ffm.-Höchst, den 1. Juli 1949.
 I B 4/Y 2/277/49

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
 Im Auftrage: Dr. R a e m i s c h.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 340.

C. Finanzministerium

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1950 —
S 2270 — 2622/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen — Das Landeskirchenamt — und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1950 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bereichs der Finanzämter Bünde, Herford, Höxter, Olpe und Warburg wohnen, auf diese Finanzämter. Ausgenommen hiervon sind der im Bereich des Finanzamts Herford gelegene kommunale Amtsbezirk Vlotho und der im Bereich des Finanzamts Bünde gelegene kommunale Amtsbezirk Löhne.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten jedoch die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bezug: Bericht vom 2. März 1950 S. 2270 — 3 — S I 2.

An den Oberfinanzpräsidenten Westfalen
in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1950 S. 343.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1950 —
S 2270 — 2400/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland — Das Landeskirchenamt — und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1950 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bezirks der Finanzämter Aachen-Land, Aachen-Stadt, Bonn, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Gemünd (Eifel), Jülich, Wassenberg und Wipperfürth wohnen, auf diese

Finanzämter. Die Übertragung der Verwaltung auf das Finanzamt Euskirchen erfolgt insoweit, als auf Grund meines Erlasses vom 19. August 1949 S. 2270 — 3531/VC die Verwaltung auf das bezeichnete Finanzamt noch nicht übertragen worden ist.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten jedoch die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

An den Oberfinanzpräsidenten Köln
in Köln.

— MBl. NW. 1950 S. 343.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1950 —
S 2270 — 2400/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland — Das Landeskirchenamt — und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1950 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bezirks der Finanzämter Dinslaken, Dülken, Geldern, Hamborn, Kempen, Kleve, M.Gladbach, Oberhausen-Nord und Wesel wohnen, auf diese Finanzämter.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten jedoch die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893

(Gesetzesammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

An den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf
in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1950 S. 344.

Wertpapierbereinigung

Technische Durchführung der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WBG für außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Stücke

Anordnung des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen an die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen berechtigten Kreditinstitute v. 31. 3. 1950 — II A — 2193 — 50

Zur technischen Durchführung der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen (vergl. Ziffer 2 der Mitteilungen des Amtes für Wertpapierbereinigung vom 17. Februar 1950, abgedruckt in den Wertpapier-Mitteilungen 1950 Teil IV B S. 38) wird auf Grund von § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen und von § 54 WBG angeordnet:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Anträge, bei denen sich das Wertpapier außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindet.

1. Die Kreditinstitute haben festzustellen, ob die für die Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigungen erforderlichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind und die notwendigen Unterlagen vorliegen.

2. Die Prüfung der Unterlagen kann auf folgende Weise erfolgen:

a) Das Kreditinstitut veranlaßt die Übersendung der Stücke mit den Unterlagen in das Bundesgebiet. Es legt sodann den Antrag mit den Unterlagen, falls ihm diese ausreichend erscheinen, dem zuständigen Prüfungsausschuß vor.

b) Werden die Stücke nicht im Bundesgebiet vorgelegt, so müssen ebenfalls die Nachweise erbracht werden, die nach den Richtlinien für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen erforderlich sind. Die hierfür dienenden Beweisunterlagen sind vom Kreditinstitut, falls ihm diese ausreichend erscheinen, dem zuständigen Prüfungsausschuß vorzulegen.

3. Sodann entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Beweisunterlagen ausreichend sind. Er kann nach Einholung eines Gutachtens der Bankenaufsichtsbehörde, das im Einvernehmen mit dem Amt für Wertpapierbereinigung zu erstatten ist, auch generelle Entscheidungen für gleichliegende Fälle treffen.

4. In den Fällen der Ziffer 2b können mit Genehmigung der Bankenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Amt für Wertpapierbereinigung zu erteilen ist, die Stücke am Verwahrungsort einem Beauftragten des Kreditinstituts vorgelegt werden. Diesem kann mit Genehmigung der Bankenaufsichtsbehörde auch die Feststellung übertragen werden, ob etwaige vom Prüfungsausschuß gemachte Auflagen erfüllt und die angebotenen Beweisunterlagen am Verwahrungsort vorhanden sind. In diesem Falle ist der Bericht des Beauftragten über die von ihm getroffenen Feststellungen als Prüfungsunterlage den Akten beizufügen.

5. Zur Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigungen werden die bisherigen Vordrucke ohne besondere Kennzeichen verwendet.

6. Hält der zuständige Prüfungsausschuß die Nachweise nicht für ausreichend, so darf eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden (vgl. Ziff. 4 Abs. 2 der Richtlinien).

7. Wird eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt und demgemäß eine Überleitungsanmeldung nach § 20 WBG vorgenommen, so ist der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung als Antrag nach § 48 WBG zu behandeln, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und der Antrag nach § 48 WBG nicht zurückgenommen wird. Gegebenenfalls ist im Anmeldevordruck A im Raum für besondere Kennzeichen folgender Vermerk anzubringen:

„Überleitungsanmeldung nach § 20 mit Antrag nach § 48 WBG.“

8. Die bestehenden Bestimmungen über die Haftung der Kreditinstitute für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

— MBl. NW. 1950 S. 345.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 5. 4. 1950 — IA/IID — 3/3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb.-Nr. 2119

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisations-Ausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Donnerstag, dem 20. April 1950, ab 10 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E. = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. St. Sebastian-Schützenbruderschaft Weringhausen 1427 in Weringhausen, Kr. Meschede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Weringhausen e. V. in Weringhausen.
2. St. Antonius Schützenbruderschaft Herdringen in Herdringen, Kr. Arnsberg (Westf.), Grundstück mit Gebäuden, E.: Schützenbruderschaft Herdringen e. V. zu Herdringen.
3. Kath. Kirchengemeinde in Schwitten über Fröndenberg (Ruhr), Guthaben bei dem Schwittener Spar- und Darlehnskassenverein e.G.m.b.H., E.: Gaukassenverwaltung der NSV — Gau Westfalen Süd in Hagen.
4. Kreissparkasse Wittgenstein in Wittgenstein (Westf.), Grundstück Mütterheim Beddelhausen, Kr. Wittgenstein, E.: NS-Volkswohlfahrt, Berlin.
5. St. Burchardus Schützenbruderschaft in Oedingen (Sauerland), Grundstück in Oedingen mit Schützenhalle und Inventar, E.: Schützenverein Oedingen e. V. in Oedingen.
6. St. Kilian Schützenbruderschaft Lüdge in Lüdge (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle und Inventar in Lüdge sowie Rechte und Pflichten aus Vertrag mit Rekord-Textil G.m.b.H. in Lüdge, E.: Schützenverein zu Lüdge (Westf.).
7. Neuer Listerscheider Schützenverein e. V. in Listerscheid, Kr. Olpe (Westf.), Grundstück mit Vereinshalle und Inventar in Weschede b. Kraghamer, E.: Listerscheider Schützenverein e. V.
8. St. Lambertus Schützenbruderschaft 1525 Bremen in Bremen über Werl (Westf.), Grundstück mit Gebäuden am Parsiter Pfad in Bremen, E.: Schützenbruderschaft „St. Lambertus“ in Bremen über Werl.

9. St. Agatha Schützenbruderschaft in Westenfeld, Kr. Arnsberg (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle und Inventar in Westenfeld, E.: Schützenverein Westenfeld in Westenfeld.
10. St. Hubertus Schützenbruderschaft e. V. in Suttrop, Kr. Lippstadt, Grundstück mit Schützenhalle und Inventar in Suttrop, E.: Bürgerschützenverein Suttrop.
11. Arbeitgeberverband für die Eisen- und Metallindustrie in Duisburg, Grundstück mit Gebäude in Duisburg, Mülheimer Str. 48, E.: Vermögensverwaltung der DAF G.m.b.H. in Berlin-Wilmersdorf.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 346.

D. Wirtschaftsministerium

Regelung der Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 4/50 v. 21. 3. 1950 —
Pb. D 2 Tgb. Nr. 2858/50

Zur Regelung der Verkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für feste Brennstoffe (Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts und sonstige Braunkohlerzeugnisse) bestimme ich auf Grund von § 2 Abs. 2 Ziff. b des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert mit Gesetz vom 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) und 21. Januar 1950 (BGBl. Nr. 4 S. 7), in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfWMBl. 1948 II S. 91) folgendes:

§ 1

Für die Errechnung der Verkaufshöchstpreise ist das in der Anlage beigefügte Kalkulationsschema anzuwenden. Bei der Errechnung der Kohlenverkaufspreise ist vom normalen Bezugsweg d. h. im allgemeinen unter Zugrundelegung der Bahnfracht auszugehen.

§ 2

Für die Errechnung der Bahnfrachten werden folgende Zechenversandstationen als Frachtbasisorte festgesetzt:

Revier	Brennstoffart	Zechenvers.-Station
Ruhr	Fettkohlen	Gelsenkirchen
	Gasflammkohlen	Gelsenkirchen
	Gaskohlen	Gelsenkirchen
	Eßkohlen	Essen-Rüttenscheid
	Koks	Gelsenkirchen
	Schlammkohlen	Gelsenkirchen
	Magerkohlen	Essen-Rüttenscheid
Aachen	Anthrazitkohlen	Essen-Rüttenscheid
	Fettkohlen	Kohlscheid
	Eßkohlen	Kohlscheid
	Magerkohlen	Kohlscheid
	Anthrazitkohlen	Kohlscheid
	Koks	Kohlscheid
	Schlammkohlen	Kohlscheid
Obernkirchen	Fettkohlen	Obernkirchen
	Magerkohlen	Obernkirchen
	Koks	Obernkirchen
Ibbenbüren	Eßkohlen	Esch/Westf.
	Magerkohlen	Esch/Westf.
Rhein	Braunkohlen	Liblar

Etwas Kleinstbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt entstehen, können berücksichtigt werden.

Es dürfen folgende Frachten berechnet werden:

- Bahnfracht bis zur Höhe der amtlichen Tarifsätze, jedoch ohne Krisenzuschlag,
- Schiffssfrachten bis zur Höhe der amtlichen Tarifsätze.

Mehrfrachten, die dadurch entstehen, daß Gebiete auf dem Landwege beliefert werden müssen, sind als Bezugsmehrkosten im Anhängerfahren zu berechnen.

§ 3

Als Anfahrkosten zum Händlerlager dürfen höchstens berechnet werden

DM 3,—/to.

Dieser Satz gilt für Anfahrwege bis zu 3 km in ebenem und bis zu 2 km in bergigem Gelände. Bei Anfahrt über weitere Entfernung können die Sätze wie folgt erhöht werden:

- bei Anfahrt in ebenem Gelände für jeden Mehrkilometer über 3 km hinaus bis zu jeweils DM 0,40/to,
- bei Anfahrt in bergigem Gelände für jeden Mehrkilometer über 2 km hinaus bis zu jeweils DM 0,60/to.

§ 4

Zur Bestimmung der Betriebskosten werden folgende Ortsklassen festgelegt:

Ortsklasse I Gemeinden mit mindest. 100 000 Einwohn.
Ortsklasse II Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohn.
Ortsklasse III Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohn.

Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:

Ortsklasse I	DM 5,—/to.
Ortsklasse II	DM 4,—/to.
Ortsklasse III	DM 3,50/to.

§ 5

Als Bezugsmehrkosten dürfen berechnet werden:

- die Landesabsatzzuschläge in den Gebieten, die auf dem Landabsatzwege beliefert werden müssen,
- der Unterschied zwischen der durchschnittlichen Bahnfracht zuzüglich der Anfahrkosten zum Händlerlager und den Mehrkosten bis zur Höhe der preisrechtlich zulässigen Fuhrfrachten bei Bezug auf dem Landabsatzwege,
- etwaige tarifliche Frachtzuschläge vorübergehender Natur, die in § 2 nicht berücksichtigt sind,
- die Umsatzsteuer von 3,09%, bezogen auf die Bezugsmehrkosten.

Diese Mehrkosten sind für jedes Preisgebiet mit einem Durchschnittsbetrag zu errechnen und von den Preisüberwachungsstellen nach Anhörung der Landesverbände des Kohleneinzelhandels festzusetzen.

Der jeweilige Mehrkostenzuschlag hat mindestens für einen Monat, längstens jedoch für drei Monate Gültigkeit.

§ 6

Die Festsetzungen der örtlichen Kohlenkleinverkaufspreise, errechnet nach dem Kalkulationsschema, erfolgen durch die Preisüberwachungsstellen unter Anhörung der Landesverbände des Kohleneinzelhandels.

§ 7

Ortliche Zu- und Abschläge für andere Lieferanten als Ab-Händler-Lager und für Lieferungen an bestimmte Verbrauchergruppen werden von diesem Erlaß nicht berührt.

§ 8

Der vorstehende Erlaß tritt am 1. April 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Tage außer Kraft der Erlaß über die Regelung der Verkaufspreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1948. Az.: A/III D 2 (Tabellenlerlaß).

Kalkulationsschema

für die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

	Anlage
1. Einkaufspreis (ab Zeche frei Waggon)	DM je to
2. Frachten	
a) Bahnfracht	
b) Schiffsfracht	
3. Preis frei Empfangsort	
4. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager DM 3,— je to.	
5. Preis frei Händlerlager	
6. Gewichtsverluste	
für Anthrazitkohlen, Magerkohlen und Eiformbriketts	5% v. Ziff. 5)
für alle übrigen Steinkohlensorten und Stückbriketts	4% v. Ziff. 5)
für Koks und Braunkohlenkoks	2% v. Ziff. 5)
für Braunkohlenbriketts, Braunkohle und Braunkohlerzeugnisse	7% v. Ziff. 5)
7. Allgemeine Betriebskosten	
Ortsklasse I	DM 5,— je to
Ortsklasse II	DM 4,— je to
Ortsklasse III	DM 3,50 je to
8. Selbstkostenpreis	
9. Kalkulatorischer Gewinn	
Kapitalverzinsung, Unternehmerwagnis und -Gewinn	4% v. Ziff. 8)
10. Zwischensumme	
11. Umsatzsteuer	3,09% v. Ziff. 10)
12. Verkaufspreis	
ab Händlerlager je to	
ab Händlerlager je Ztr.	
13. Bezugsmehrkosten je Ztr.	

— MBl. NW. 1950 S. 347.

E. Verkehrsministerium**§ 21 StVZO — Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge; hier: Einzelbau von Kraftomnibussen**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 27. 3. 1950
— IV B 2 b — 11/126

Bei Fahrzeugen, die nicht zu einem genehmigten Fahrzeugtyp im Sinne des § 20 StVZO (allgemeine Betriebserlaubnis für reihenweise gefertigte Fahrzeuge) gehören, muß vor der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens von dem amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief bescheinigt sein, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht.

Dieses Gutachten kann der Sachverständige nur nach sorgfältiger Prüfung abgeben. Bei den Prüfungen zeigen sich jedoch oft Mängel, deren nachträgliche Beseitigung Veränderungen an den Fahrzeugen und damit weiteren

Zeit- und Materialaufwand notwendig machen, da Zugeständnisse auf Kosten der Verkehrssicherheit nicht vertretbar sind.

Für die Hersteller und Halter von Omnibussen, für die eine allgemeine Betriebserlaubnis nicht vorliegt, empfiehlt es sich deshalb, schon vom Baubeginn ab mit dem zuständigen Sachverständigen Fühlung zu halten und die gefaßten Baupläne mit ihm zu erörtern. Dabei kann der Sachverständige dank seiner vielseitigen Erfahrungen auch Anregungen geben, die einer wirtschaftlichen Fertigung nützlich sein können.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —.

— MBl. NW. 1950 S. 349.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**B. Innenministerium****Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen**

Gemeinsamer RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 1. 10. 1949
— IV A 3 Nr. 3510/49 — I — 11 — 4 h Nr. 873/49.

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 verlieren die Landforstmeister — Regierungsforstämter — die Eigenschaft selbständiger Behörden und werden als besondere Abteilungen in die Behörde des Regierungspräsidenten mit der Bezeichnung „Forstabteilung“ eingegliedert.

2. Die Eingliederung erfolgt in nachstehender Weise:

Landforstmeister Regierungsforstamt Düsseldorf in die Behörde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Landforstmeister Regierungsforstamt Aachen-Köln in die Behörde des Regierungspräsidenten in Aachen bezüglich der staatl. Forstämter des Reg.-Bezirks Aachen.

in die Behörde des Regierungspräsidenten in Köln bezüglich der staatl. Forstämter des Reg.-Bezirks Köln,

Landforstmeister Regierungsforstamt Minden-Münster in die Behörde des Regierungspräsidenten in Detmold,

Landforstmeister Regierungsforstamt Arnsberg in die Behörde des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

3. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung gehen die Aufgaben der Landforstmeister — Regierungsforstämter — in dem bisherigen Umfang auf die Regierungspräsidenten über.

4. Die Regierungspräsidenten unterliegen bezüglich der ihnen übertragenen Aufgaben in fachlicher und — soweit Planstellen des Forsthaushalts in Betracht kommen — auch personeller Hinsicht den Weisungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die bestehenden Disziplinarbefugnisse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber den Bediensteten der Forstverwaltung, die von ihm eingestellt, berufen, bestätigt oder ernannt werden, bleiben unberührt.

5. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung ist das Vermögen der eingegliederten Behörden nach Maßgabe einer zu fertigenden Aufstellung von den Regierungspräsidenten zu übernehmen.

6. Über die haushaltsmäßige Behandlung der Eingliederung ergeht besonderer Erlaß.

7. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung unterstehen die staatlichen Forstämter des jeweiligen Regierungsbezirks den zuständigen Regierungspräsidenten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Landforstmeister
Regierungsforstamt Aachen-Köln, Bonn, Düsseldorf, Arnsberg, Minden-Münster, Minden.

— MBl. NW. 1950 S. 350.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 1. 1950 — IV A 1 Nr. 150

In Ergänzung des gemeinschaftlichen RdErl. betr. Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen vom 1. Oktober 1949 (MBI. NW. 1950 S. 350) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

1. Die Landforstmeister sind für ordnungsmäßige Übergabe des Inventars der bisherigen Regierungsforstämter an die Regierungspräsidenten verantwortlich.

2. Wegen der Bildung der Forstabteilungen in Aachen und Köln verständigen sich die Regierungspräsidenten und berichten den Zeitpunkt ihrer Einrichtung. Bis dahin wickelt das bisherige Regierungsforstamt Aachen-Köln in Bonn die Geschäfte ab.

3. Für die Forstaufsicht über die Gemeinde- und Körperschaftsforsten im Regierungsbezirk Münster bedient sich der Regierungspräsident in Münster des staatlichen Forstmeisters in Münster als des Beauftragten der Forstabteilung des Regierungspräsidenten in Detmold. Das Weitere regeln die Regierungspräsidenten in Münster und Detmold besonders.

4. Ich behalte mir vor, die Entsendung der Abteilungsleiter oder einzelner Dezerenten und Sachbearbeiter zu dienstlichen Besprechungen anzuordnen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Landforstmeister
Regierungsforstamt Aachen-Köln, Bonn, Düsseldorf, Arnsberg, Minden-Münster, Minden.

— MBl. NW. 1950 S. 351.

Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1950 — IV D 3 Nr. 1552

Mit Zustimmung des Finanzministers gelten für Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung ab 1. Oktober 1950 folgende Bestimmungen:

I. Beschaffungsbeihilfen.

Für die Beschaffung arbeitsfördernder Geräte, Werkzeuge usw. können den Waldbarbeitern in den Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen Beschaffungsbeihilfen in Höhe von $\frac{1}{3}$ der tatsächlichen Kosten für die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Geräte, Werkzeuge usw. bewilligt werden.

Die Rechnungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsbeamten dem Forstamt zur Anweisung vorzulegen.

II. Beschaffung auf Kosten der Staatsforstverwaltung.

Von nicht vorhandenen Geräten oder Geräteformen der Holzhauerei, deren Einführung zweckmäßig und notwendig ist, dürfen die Forstmeister mit schriftlicher Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle für jede Revierförsterei bis zu 2 Stück Handrückkarren oder Handrückschlitten sowie Rinkeroder Ketten je 1 Stück aus Staatsmitteln beschaffen und den Waldbarbeitern vorübergehend

überlassen. Diese Geräte sind zu 50 v. H. des Anschaffungspreises möglichst bald an Waldbarbeiter weiter zu veräußern.

Für jedes Forstamt darf außerdem, soweit nicht vorhanden, eine Sägezahnstanze mit Zubehör beschafft werden.

Die Geräte- und Werkzeugbeschaffung durch die Forstämter darf in der Regel nur genehmigt werden, wenn Beratung durch einen in einer Waldbauarbeitsschule ausgebildeten Beamten oder durch einen Arbeitslehrer stattgefunden hat.

III. Sonstige Bestimmungen.

Die Kosten dürfen im einzelnen Forstamt den Betrag von 1 v. H. der reinen Werbungskosten (außer Soziallasten) nicht überschreiten. Der Berechnung sind die reinen Werbungskosten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

Die Ausgaben sind bei Kapitel 1026, Titel 31 (Holzwerbungskosten) auf besonderer Linie, die Einnahmen bei Kapitel 1026, Titel 6 (Vermischte Einnahmen) zu verrechnen.

Die in dieser Hinsicht ergangenen früheren Erlasse, insbesondere der RdErl. des Reichsforstmeisters vom 3. Oktober 1940 — P 10147 — (RMBIFv. S. 369) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

Anlage

Verzeichnis der beihilfefähigen Geräte, Werkzeuge usw.

A. Sägen.

Grundsätzliche Bedingung:

Gütezeichen; nicht hinterlochig;
bei Schrotsägen Dünnerschliff und mindestens einseitig abnehmbares Ohr oder Griff;
bei Bügelsägen breites Blatt und Mehrlocheinspannung.

1. Schrotsägen

a) mit Dreiecksbezahlung

Mindestlänge: 1,20 m

Zahnformen: DrD, DsD

b) mit M-Bezahlung

Mindestlänge: 1,20 m

Zahnformen: Eulerscher Hochleistungszahn

c) mit Hobelbezahlung

Mindestlänge: 1,40 m

Zahnformen: Hobelzahn, Lanzenzahn.

2. Bügelsägen mit Stahlrohrbügel, auch Einzelblätter.

a) Zweimannsäge

Länge 1,00—1,20 m bei DrD- und DsD-Bezahlung.

Länge 1,00—1,30 m bei Hobelbezahlung.

b) Einmannsägen mit Dreiecksbezahlung

Länge 0,80—1,00 m.

Sägen mit anderen als den oben aufgeführten Zahnformen sind nicht beihilfefähig.

B. Äxte.

Grundsätzliche Bedingung:

Gütezeichen oder von anerkannt guten Axtschmieden;
Höchstgewicht 1250 g;
Schneidbreite mindestens 100 mm,
gekrümmte Schneide.

C. Spaltgeräte und Keile.

1. Spaltherammer mit Wendenase für Hartholz und Weichholz, Gewicht nicht über 3,5 kg.

2. Spaltaxt mit Wendenase für Weichholz.

3. Treib- und Spaltkeile, letztere mit Ring.

4. Taschenschnittheile mit Sicherheitsstift.

D. Sonstige Waldbauarbeitsgeräte.

1. Schälgeräte: Schäleisen auf Stoß, insbesondere Dauner Form.

2. Wendegeräte: Wendehaken nach Baak; Dauner Wendehaken; Pfälzer Wendehaken; Sapine.
3. Lohgeräte: Thüringer Nutzrindenschäler nach Zimmermann; Dauner Lohlöffel.
4. Meßgeräte: Dauner Klappmeßstab; Meßstäbe mit Risser und bzw. oder Säge; kleine Meßkluppen.
5. Mehrzweckgeräte: Dauner Zieh-, Trage- und Wendegerät; Rinkeroder Kette.

E. Hilfs- und Schutzgeräte.

1. Handrückkarren und Handrückschlitten. Bei Selbstanfertigung nach bewährten Mustern kann eine feste Beihilfe von 15 DM gezahlt werden.
2. Muscheid'sche Rückezange.
3. Knieschützer.
4. Gestelle und Wannen zur Aufwärmung der Mahlzeiten.

F. Instandsetzungsgeräte.

1. Rinkeroder Sägeschärfkluppe und Dauner Einspannvorrichtung mit Tischbefestigung.
 2. Federschränklehre.
 3. Abrichtgerät (Zahnspitzenhobel).
 4. Schränkeisen, Schrankstab, Schrankamboß, Schrankhammer.
 5. Abstoßgerät für Hobelzahnsäge.
 6. Abziehsteine (Rekordbrocken).
 7. Schärflehren für Axt und Säge.
 8. Rinkeroder Pflegekasten.
- Feilen sind nicht beihilfefähig.

— MBl. NW. 1950 S. 351.

K. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Verfahren zur Festlegung von Fluchtrouten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 4. 1950
— IV B 2 — 550 — Tgb. Nr. 335/50

Der Herr Verkehrsminister hat auf die Mitwirkung der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten im Fluchtroutenverfahren verzichtet. Er hat daher durch Runderlaß vom 20. Dezember 1949 — I B 1 Kn.Bu — (MBl. NW. 1950 S. 15) seinen Runderlaß vom 31. Oktober 1948 — 800 — 51 (MBl. NW. S. 600 ff.) in Ziffer I 4 dahin geändert, daß das Wort „Fluchtrouten“ gestrichen wird. Dementsprechend entfällt nunmehr auch in dem von mir mit dem unten bezeichneten Erlaß vom 2. Juni 1949 geregelten Fluchtroutenverfahren die Einschaltung der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten. Die Wegeaufsichtsbehörden sind also nunmehr nicht mehr gehalten, vor Erteilung der Zustimmung sich mit den Verkehrsdezernaten der Regierungspräsidenten in Verbindung zu setzen. Die übrigen Festlegungen meines bezeichneten Erlasses bleiben sachlich unverändert.

Die sich daraus ergebende Neufassung meines Erlasses wird nachstehend bekanntgegeben:

Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 2. Juni 1949 (MBl. NW. 1949 S. 966) in der Fassung des Runderlasses vom 3. April 1950 — IV B 2 — 550 — Tgb. Nr. 335/50 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Verkehrsminister weise ich für das Verfahren zur Fluchtroutenfestsetzung auf folgendes hin:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) — Fluchtroutengesetz — bedarf die Festsetzung von Fluchtrouten der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift war nach der bis 1945 geltenden Rechtslage die für die Wegeaufsichtsbehörde zuständige Behörde, also die kommunale Ortspolizeibehörde (Bürgermeister der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Amtsburgenmeister). In Orten, in denen eine besondere

staatliche Polizeibehörde bestand, war diese beim Fluchtroutenverfahren wegen der von ihr wahrzunehmenden verkehrs- und ggf. feuerpolizeilichen Belange vor der Erteilung der Zustimmung zu hören. (Runderlaß des MfVW. vom 30. August 1928. MBl. i. V. S. 941). Auf die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit war durch Runderlaß vom 31. Januar 1935 (MBl. i. V. S. 213) nochmal besonders hingewiesen worden.

Die von der Militärregierung veranlaßte Änderung der Organisation der Polizei hat die Rechtslage bezüglich der Wegeaufsichtsbehörde nur insofern geändert, als das von der früheren Wegeaufsichtsbehörde wahrgenommene Aufgabengebiet kein polizeiliches mehr ist (Wegeaufsicht) und den Städten oder den Ämtern als solche — als Auftragsangelegenheit — zusteht. Die Wegeverkehrspolizei dagegen wurde durch die erwähnte Umorganisation teils auf die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter —, teils auf die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — übertragen.

Eine Mitwirkung im Fluchtroutenverfahren durch den Regierungspräsidenten ist dabei jetzt nicht mehr erforderlich. (Vgl. RdErl. des Verkehrsministers vom 31. Oktober 1948 — MBl. NW. S. 600 und vom 20. Dezember 1949 — MBl. NW. 1950 S. 15). Einer Beteiligung dieser Dienststelle im Fluchtroutenverfahren bedarf es danach nicht.

Die genannten Wegeaufsichtsbehörden sollen jedoch, ehe sie die Zustimmung zu dem Fluchtroutenplan der Gemeinde erteilen, entsprechend der früheren bewährten Verwaltungsübung die Polizeichefs der betr. SK-Polizeigebiete und in RB-Polizeigebieten die Dienststellen der betr. Polizeikreise über die Fluchtroutenfestsetzung gutachtlich hören. Die Verwertung der bei diesen Stellen auf Grund der täglichen Beobachtung und Lenkung des Verkehrs gesammelten Erfahrungen ist für die verkehrstechnischen Fragen der Fluchtroutenfestsetzung von Bedeutung.

Für die unter § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) fallenden Anlagen und Flächen liegt die Fluchtroutenpolizei — das ist der hier interessierende Ausschnitt aus der Wegeaufsichtsbehörde — gem. § 21 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung dem Verbandsdirektor ob. Im übrigen gelten auch für diese Anlagen und Flächen die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Soweit es sich um Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) handelt, ist zu beachten, daß die Oberste Straßenbaubehörde (Verkehrsminister) im Rahmen der ihr gem. § 5 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I. S. 243) zustehenden Fachaufsicht ihre vorherige Zustimmung zu der geplanten Fluchtroutenfestsetzung zu erteilen hat.

Bezug: Mein RdErl. v. 2. 6. 1949 — IV B 2 — 550 — Tgb. Nr. 1186/49 (MBl. NW. S. 966).

- a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
- b) die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55,
- c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55,
- d) alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 353.

Stellenausschreibungen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um mehrere Landesverwaltungsgerichtsratsstellen bei den Landesverwaltungsgerichten Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Minden und Münster i. W. (Bes. Gr. A 2 b). Die Bewerber müssen entweder die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in einer Weise erlangt haben, die zum mindesten den Erfordernissen des am 30. Januar 1933 in irgend einem

Teil Deutschlands in Geltung gewesenen Rechts entspricht. Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ehemalige deutsche Staatsangehörige, die durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Bewerber müssen ferner mindestens drei Jahre, nachdem sie eine der vorgenannten Befähigungen erlangt haben, entweder

- a) im Dienste der Reichs- oder einer Landesverwaltung oder der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder

- b) als hauptamtliches Mitglied eines ordentlichen oder eines sonstigen Gerichts oder
- c) als Rechtsanwalt mit verwaltungsrechtlicher Praxis tätig gewesen sein.

Bewerbungen sind möglichst sofort, spätestens bis zum 22. Mai 1950 mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der in Betracht kommenden Prüfungs- und Tätigkeitsunterlagen, des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens einzureichen bei dem Büro des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1950 S. 354.